

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Vier Jahre Freiheitsstrafe „Bundesgerichtshof bestätigt Urteil wegen tödlicher Kindesmisshandlung“. So lautet die Überschrift einer Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom Anfang dieses Jahres. Der Fall des im Alter von 19 Monaten auf höchst tragische Weise zu Tode gekommenen Kindes Lion Emilio findet damit voraussichtlich sein juristisches Ende. Was sind die Hintergründe? Der Entscheidung des Bundesgerichtshofs sind sie nicht zu entnehmen. Auch ist die vorangegangene Entscheidung des Landgerichts Leipzig vom 22. Juni 2011 (3 Ks 300 Js 37883/10 jug) bislang unveröffentlicht. Das nun erst bekannt gewordene Urteil der Strafkammer offenbart u.a. erschütternde und zugleich bemerkenswerte Tatsachen aus einer Zeit, in der die öffentliche und auch strafrechtliche Aufarbeitung des Falles Kevin aus Bremen noch immer in vollem Gange war:

Lion Emilio „hatte bereits in der Vergangenheit verschiedenste Verletzungen erlitten, wobei nicht festgestellt werden konnte, wer ihm diese Verletzungen beibrachte“. Mitte Oktober 2009 wurde das Kind mit einem Bruch im Oberarm links in der Klinik vorgestellt. Der von der Mutter als Ursache der Verletzung geschilderte Geschehensablauf war aus „medizinischer Sicht nicht möglich“. Zwei Tage später wurde das Kind nach Hause entlassen und etwa einen Monat danach erneut vorgestellt. Hier wurden „multiple Hämatome an der Wange und eine Bissverletzung (...) festgestellt.“ Der in der Klinik aufkommende Verdacht der Kindesmisshandlung führte zu einer Sonographie des Schädels auf Grund derer sich Verletzungen zeigten, „die sich im Zusammenhang mit Gewalteinwirkungen auf den Schädel“ entwickeln. Die Klinik unterrichtete das Jugendamt und teilte diesen Sachverhalt vollständig mit. Es informierte Ende November das Jugendamt in einem weiteren Schreiben, dass das Kind am nächsten Tag nach Hause entlassen werde, was auch geschah. Sodann fand über eine Woche später im Jugendamt ein Gespräch statt, zu dem die hierzu eingeladene Mutter erschien. Ein weiteres Gespräch beim Jugendamt wurde im darauffolgenden Jahr, im März 2010, geführt. Die Verlaufskontrolltermine in der Klinik hatte die Mutter nicht wahrgenommen. Kinderärztin und Kindertagesstätte stellten bei dem Kind in der Folge keine (weiteren) Auffälligkeiten fest, „die auf eine Kindesmisshandlung schließen ließen“. Ab dem 03. August 2010 besuchte das Kind die Kindereinrichtung nicht mehr. Am Abend des 07. August 2010 schlug oder trat die Mutter oder ihr Lebensgefährte das 19 Monate alte Kind mindestens einmal wuchtig in den Bauch. Beide ließen „das schwer verletzte, jammernde und erbrechenende Kind über eine Stunde unter extrem starken Schmerzen leiden (...), bevor sie schließlich den Notarzt alarmierten“ (so die Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom 27.01.2012). Am nächsten Tag verstarb das Kind an der Folge seiner Verletzungen. Bei der Obduktion des toten Kindes zeigten sich weitere Spuren von massiven Misshandlungen.

Betrachtet man diesen im Rahmen eines Strafverfahrens festgestellten Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt der Effektivität unseres Systems des Kinderschutzes, so muss leider festgestellt werden, dass das staatliche Wächteramt versagt hat. Ein schwer misshandeltes Kind wurde nicht geschützt. Seitdem hat der Gesetzgeber erhebliche Aktivitäten entfaltet. Bereits zuvor hatte sich die Jugendhilfe von Fehlentwicklungen wie dem im Zusammenhang mit den Osnabrücker Prozessen Mitte der 90er Jahre aufgetretenen fatalen Leitgedanken vom „Helfen mit Risiko“ befreit. Die nunmehr (erst) vom Landgericht Leipzig im Rahmen eines Strafverfahrens aufgedeckten und von der Fachöffentlichkeit bislang nicht aufbereiteten Tatsachen machen jedoch deutlich, dass es in unserem System des Kinderschutzes weiterhin an einer bundesweit tätigen Institution für ein unabhängiges (Einzelfall-)Fehlermanagement mangelt. Nur mit einer solchen ihre Arbeit öffentlich machenden Institution, könnten – ohne dass es dabei wie im Strafverfahren um die Verurteilung Einzelner ginge – alle Kindeschützer in Deutschland aus aufgetretenen Fehlern lernen.

Ihr

Stefan Heilmann

Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen 85

Aufsätze · Beiträge · Berichte

Florian Gerlach/Knut Hinrichs

Inklusion und die „Große Lösung“ für die Jugend- und Behindertenhilfe (Teil 1) (Teil 2 erscheint in Ausgabe ZKJ 4/2012) 86

Reinhard Prenzlau

Gleiches Recht für alle Kinder!? 93

Natalie Ivanits

Elterliches Einvernehmen und Kindesbeteiligung 98

Stefan Heilmann

Der Bundesgerichtshof und der Umgangsboykott 105

Rechtsprechung

Zum Vorrang der Umgangspflegschaft gegenüber einem (teilweisen) Sorgerechtsentzug in den Fällen des Umgangsboykotts

BGH, Beschl. v. 26.10.2011 – XII ZB 247/11 107

Anspruch des Scheinvaters gegenüber der Mutter auf Benennung des mutmaßlichen Vaters zur Vorbereitung eines Unterhaltsregresses

BGH, Ur. v. 09.11.2011 – XII ZR 136/09 111

Kein Amtshaftungsanspruch gegen das Jugendamt

OLG München, Beschl. v. 29.11.2011, 1 U 2728/11 114

Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge trotz Umgangsboykott

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 16.11.2011 – 6 UF 126/11 115

Zur Erteilung des Warnhinweises i.S.v. § 89 Abs. 2 FamFG an den Umgangsberechtigten

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 08.11.2011 – 6 UF 140/11 118

Zu den Voraussetzungen der Vollstreckung eines gerichtlich gebilligten Umgangsvergleichs

OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 02.11.2011 – 5 WF 151/11 119

Zur Anfechtbarkeit einer einstweiligen Anordnung betreffend die Unterbringung eines Minderjährigen

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 15.11.2011, 6 UF 159/11 120

Verbandsinformationen 121

Rezension 124

Termine/Vorschau 125

Impressum 104

ZKJ

**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Dr. Stefan Heilmann

Prof. Siegfried Willutzki

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,

E-Mail: redaktion@zjkj-online.de

Dr. Stefan Heilmann

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.

E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil

Dr. Stefan Heilmann, Richter am OLG Frankfurt a.M.

E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,

Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.

E-Mail: Reinhard.Wiesner@zjkj-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach

Hartmut Gerstein, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Mainz

Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung Caritasverband, Mainz

Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,

Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Universitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum

Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte, München

Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Thomas Mörsberger, Stuttgart

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Sylvia Rivet, Fachanwältin für Familienrecht, Köln

Prof. Dr. Andreas Roth, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht der Universität Mainz

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.

Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Gerichtspsychologie GWG, München

Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, BMJ Berlin

Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied

Heinz-Hermann Werner, Leiter des Stadtjugendamtes, Mannheim



**Bundesanzeiger
Verlag**